

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **32 (1935)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des Mannes bestand vollends kein Anlaß mehr, die Vormundschaft der in St. Urban befindlichen Frau nach Luzern zu übertragen. Somit ist ihr armenrechtlicher Wohnsitz in Honau nicht unterbrochen worden.

Mit diesen Feststellungen ist die Frage der Unterstützungspflicht entschieden, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob Honau bei der Übertragung der beiden Vormundschaften gutgläubig war oder nicht. Auch aus einem Rechtsirrtum könnte es keine Vorteile für sich ableiten.

Demnach hat der Regierungsrat des Kantons Luzern auf Antrag des Gemeindedepartementes unterm 5. Juli 1934 erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen mit der Feststellung, daß die Ortsbürgergemeinde Honau gegenüber der Witwe R.-J. zur Hälfte unterstützungspflichtig ist als armenrechtliche Wohnsitzgemeinde.

Bern. Streichung vom Armenetat. „Eine vom Bezirksarmeninspektor rechtskräftig verfügte Streichung vom Armenetat kann in einem nachfolgenden Wohnsitzstreit nicht überprüft werden und bildet keine Umgehung der gesetzlichen Ordnung gemäß Art. 117 A. u. N.G.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 27. Februar 1934.)

Aus den Motiven:

Unter den Parteien ist nicht streitig, daß Frau L. vom 1. Januar 1932 hinweg noch mehr als 30 Tage in einer für den Wohnsitzerwerb geeigneten Weise in der Gemeinde D. gewohnt hat, daß damals weder sie selber, noch eines ihrer minderjährigen Kinder auf dem Etat der dauernd Unterstügten stand und daß sie auch nicht verköstgeldet war. Damit sind aber die gesetzlichen Voraussetzungen für die von der Gemeinde U. verlangte Einschreibung erfüllt, und die Beschwerde könnte nur dann abgewiesen werden, wenn die Gemeinde U. diese Voraussetzungen durch eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung geschaffen hätte. Als Gesetzesumgehung kann nun den Behörden von U. unter keinen Umständen etwa die Streichung der Kinder L. vom Etat der dauernd Unterstügten im Herbst 1931 angerechnet werden. Vor allem ist hier nachdrücklich hervorzuheben, daß diese Streichung nicht von den Behörden von U., sondern auf deren Antrag vom Bezirksarmeninspektor verfügt wurde. Diese Verfügung ist – was der Regierungstatthalter gänzlich übersehen zu haben scheint – längst in Rechtskraft erwachsen, und es darf daher die Begründetheit der Streichung im vorliegenden Wohnsitzstreit nicht neu entschieden werden.

(Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII Nr. 65.)

A.

— Die Ausgabenvermehrung im kantonalen Armenwesen. Im Bericht der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Großen Rates über die Finanzlage des Kantons Bern und Vorschläge zur Verbesserung heben wir folgenden Paßus hervor:

„Die reinen Verwaltungsausgaben sind verhältnismäßig wenig gestiegen, während die Wohlfahrtszwecke und die Anleihen in der Belastung für die laufende Verwaltung in Zins und Amortisation außerordentlich stark angewachsen sind; die Anleihebelastung (ohne Domänenkasse) in absoluter Summe sogar von 1 877 000 Fr. im Jahre 1900 auf 11 117 000 Fr. im Jahre 1933 und im Verhältnis zu den Gesamtreinausgaben von 11,86% auf 16,04%. Die Auslagen für das Unterrichtswesen betragen 1900: 3,500 000 Fr. (22,31% der Gesamtausgaben; 1933: 17 701 000 Fr. (25,55%); für das Armenwesen 1900: 1 873 000 Fr. (11,84%); 1933: 10 777 000 Fr. (15,55%). Wären die Ausgaben für Wohlfahrtszwecke nur

in gleichem Maße gestiegen wie die Verwaltungsausgaben, so wären sie rund um 10 Millionen Franken geringer und hätten nur 38 Millionen statt 48 Millionen Franken erreicht. Die Zahlen für Unterricht melden eine fünffache und für das Armenwesen eine sechsfache Vermehrung, die nur von der Finanzdirektion übertroffen wird, die von 122 000 Fr. auf 1 751 000 Fr. Ausgaben hinaufgeschwungen ist. Doch ist hier zu bedenken, daß seit 1922 bei der Finanzdirektion die gesamten Ausgaben des Staates für die Pensionskasse des Staatspersonals (nicht der Lehrerschaft) im Jahre 1933 mit 1 437 000 Fr. gebucht werden.

Vielfach wird die Frage an die staatlichen Behörden gestellt, wieso eigentlich einzelne Kantone noch jetzt eine ausgeglichene Rechnung aufweisen, oder mit kleinen Rechnungsdefiziten abschließen, während der Kanton Bern so große Fehlbeträge aufweise. Der Gründe sind natürlich viele: Relativ hohe Lasten für das Unterrichtswesen, Auslagen für die Hochschule (1933: 2 542 000 Fr.), verzweigte Verwaltung, im Verhältnis zu den Gemeinden hohe Auslagen für die Straßen und zuletzt eine Armenlast, die im Vergleich zu andern Kantonen übermäßig erscheint. Wir sind der Verteilung der Armenlasten zwischen Kanton und Gemeinden etwas nachgegangen und haben festgestellt, daß es in den Jahren 1929 und 1930 (in den Gemeindeausgaben nach Abzug der Hilfsmittel, wie Vermögensertrag und Rückerstattungen) Kantone gegeben hat, wie Genf, in denen der Kanton die Armenlast vollständig trug, während umgekehrt in den Kantonen Obwalden, Schwyz und Waadt die Gemeinden einzig für die Armen aufkamen. Zwischen diesen Extremen findet ein Ausgleich statt, wobei aber der Kanton Bern an der Spitze der Ausgaben der Kantone steht. Wenn z. B. der Kanton Bern im Jahre 1930 im Verhältnis zu den Gemeinden nur die gleiche Auslage im Armenwesen wie der Kanton Zürich gehabt hätte (Kanton Bern 67%, bernische Gemeinden 33%; Kanton Zürich 19%, Zürcher Gemeinden 81%), so wäre die Staatsausgabe um über 5 Mill. Franken geringer gewesen. Es liegt uns selbstverständlich fern, eine Änderung der Verteilung der Armenlasten zwischen Kanton und Gemeinden vorzuschlagen. . .

Jedermann weiß, wie sich nun in den Jahren 1931, 1932 und 1933 die finanzielle Lage des Staates verschlimmert hat. Es ist klar, daß die bisherigen Einnahmen des Staates mit den neuerdings ansteigenden Lasten im Armenwesen und in der Fürsorgetätigkeit für die Arbeitslosen nicht Schritt zu halten vermochten. Schließlich muß auch der gesündeste Finanzhaushalt aus dem Geleise fallen, wenn die Armenlasten jährlich um 1 Mill. Franken zunehmen, wie dies auch für 1933 im Verhältnis zu 1932 der Fall ist (1900: 1 800 000 Fr.; 1913: 2 900 000 Fr.; 1924: 6 000 000 Fr.; 1931: 8 800 000 Fr., 1932: 9 800 000 Fr.; 1933: 10 770 000 Franken). . .“

— Wohnsitzstreitigkeiten. A. „I. Ein Wohnsitzwechsel, der von der Behörde durch eine Umkehrung der gesetzlichen Ordnung herbeigeführt wird, ist unzulässig. II. Eine Einschreibung zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung kann jederzeit verlangt werden. III. Die Wirkung einer Stataufnahme ist auf denjenigen Zeitpunkt zurückzubeziehen, in welchem die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit eingetreten wäre, wenn nicht die freiwillige Liebestätigkeit geholfen hätte.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 22. Mai 1934.)

Aus den Motiven:

1. Die Ehegatten Chr. und L. S. zogen im Februar oder März 1920 mit ihren damaligen drei Kindern von R. nach J. Durch Entscheid vom 8. März 1920 war den Eltern auf das Gesuch der Gemeindebehörden von R. vom 20. Januar 1920 die elterliche Gewalt entzogen worden. Im Jahre 1924 schrieb die Gemeinde R. auf

Begehren der Gemeinde J. gestützt auf die damalige Praxis des Regierungsrates, wonach Minderjährige nach Entzug der elterlichen Gewalt nicht mehr den Eltern im polizeilichen Wohnsitz folgten, in ihr Wohnsitzregister zurück. Zwei nach dem Einzug der Eltern in J. geborene Kinder blieben in dieser Gemeinde eingeschrieben. Nachdem im Frühjahr 1924 die Mutter L. S. gestorben war, wurden im Herbst sämtliche fünf Kinder auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen und zwar die drei ältern zu Lasten der Gemeinde R. und die beiden jüngsten zu Lasten der Gemeinde J. Der Wohnsitzregisterführer von J. erblickte darin, daß R. nicht schon im Herbst 1919 eine Stataufnahme einzelner Familienglieder vorschlug, eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung, welche die nachfolgende Wohnsitzbegründung in J. nichtig mache. Die Stataufnahmen seien deshalb längstens auf den 1. Januar 1922 zurückzudatieren.

2. Da der Vater Ch. S. im Jahre 1920 nicht verkostgeldet war und weder er selber, noch eines seiner Familienangehörigen auf dem Etat der dauernd Unterstützten stand, sind die im April 1920 vorgenommenen Einschreibungen im Wohnsitzregister von J. als gültig zustande gekommen zu betrachten, wenn nicht die Behörden von R. den damaligen Wohnsitzwechsel durch eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung herbeigeführt haben. Eine solche Gesetzesumgehung soll nach Auffassung des Wohnsitzregisterführers von J. darin liegen, daß R. im Herbst 1919 keine Stataufnahme vorschlug. Im Jahre 1919 betragen die Unterstützungen Fr. 188.05. Dieser Betrag rechtfertigt bei einer fünfköpfigen Familie eine Stataufnahme nicht. Es kann deshalb nur noch fraglich sein, ob nach den Familienverhältnissen im Herbst 1919 mißliche Zustände herrschten. Die wegen Diebstahls vorbestrafte, sittlich verdorbene Frau vernachlässigte ihre Kinder und der nicht sonderlich energische, geistig nicht hochstehende Chemann war auch nicht imstande, im Haushalt Ordnung zu schaffen. Unhaltbar wurden die Verhältnisse erst, als im Oktober 1919 die Frau mit den Kindern den Chemann verließ und zu dem verwitweten Italiener M. zog, der selber drei Kinder hatte. Jetzt war es unbedingt Pflicht der Behörden von R., die in Art. 284 ZGB vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, und es ist unbegreiflich, daß diese Behörden bis gegen Ende Januar 1920 überhaupt nichts vorkehrten. Aber auch bei sofortigem Einschreiten hätten die veränderten Verhältnisse bei den Etatverhandlungen des Jahres 1919 nicht mehr berücksichtigt werden können. Aus diesen Gründen gelangt der mit der Begutachtung des Falles betraute kantonale Armeninspektor und mit ihm der Regierungsrat zum Schlusse, daß eine pflichtwidrige Verhinderung einer begründeten Stataufnahme im Herbst 1919 den Behörden von R. nicht nachgewiesen sei. Der Wohnsitzwerb der Familie S. im April 1920 in J. ist daher nicht anfechtbar. Es muß deshalb nicht nur die Einschreibung der Eltern S. auf jenen Zeitpunkt aufrechterhalten, sondern auch die Einschreibung der Kinder, deren Rückschreibung im Jahre 1924 mit Art. 100, lit. c. A. u. RG. im Widerspruch steht, angeordnet werden. Daß die Behörden von R. das Wiedereinschreibungsbegehren erst rund neun Jahre nach der Praxisänderung des Regierungsrates stellen, hindert seinen Zuspruch entgegen der Auffassung des Wohnsitzregisterführers von J. nicht; denn eine zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes notwendige Einschreibung kann nach der Rechtsprechung jederzeit verlangt werden.

Die einschneidende Verschlimmerung der Verhältnisse nach dem 25. Oktober 1919 hätte, wie bereits angedeutet, die sofortige Wegnahme der Kinder und ihre Unterbringung in einer Familie oder Anstalt notwendig gemacht. Die unterstützungspflichtige Gemeinde hätte wenigstens für einen Teil der Kostgelder aufkommen müssen, zumal nach der Geburt des vierten Kindes. Die Spendkasse mußte helfen,

ob schon die private Fürsorge in Anspruch genommen wurde, und im Herbst 1920 wäre die Etataufnahme unumgänglich gewesen. Nach feststehender Rechtsprechung sind die Wirkungen einer Etataufnahme, namentlich hinsichtlich der Wohnsitzverhältnisse, stets auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen, in welchem die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit eingetreten wäre, wenn nicht die freiwillige Liebestätigkeit geholfen hätte. In diesem Falle sind also die Wirkungen der im Jahre 1924 vollzogenen Etataufnahmen auf den Herbst 1920 zurückzubeziehen. Demnach sind die Wohnsitzverhältnisse so zu ordnen, wie wenn bereits im Herbst 1920 Kinder der Eheleute S. auf den Etat aufgetragen worden wären. Solche Etataufnahmen im Herbst 1920 hätten, da damals noch keine zwei Jahre seit der Einschreibung in J. abgelaufen waren, nach Art. 104 A. u. N. G. und Art. 25 des zugehörigen Vollziehungsdekretes die Folge gehabt, daß die Familie S. auf den 1. Januar 1921 wieder ins Wohnsitzregister von R. hätte eingeschrieben werden müssen, wo dann auch das im Jahre 1922 geborne Kind einzutragen gewesen wäre. Diese gesetzliche Ordnung ist heute herzustellen. Nach ihr richtet sich die Pflicht der beiden Gemeinden zur Tragung der ausgelegten Unterstützungen.

B. „I. Administrativprozeß: Gemäß Art. 31 Verwaltungsrechtspflegegesetz findet im Verfahren vor Verwaltungsbehörden nach dem Beweisverfahren keine weitere Vernehmung der Parteien statt. II. Eine Einwohnung gemäß Art. 97, Ziff. 2, A. u. N. G. braucht nicht ununterbrochen anzudauern; bloß darf eine jeweilige Unterbrechung nicht länger als die zusammenhängende Anwesenheit dauern. III. Als Besuch und nicht als Einwohnung gilt ein Aufenthalt außerhalb eines bestehenden festen Wohnsitzes, bei vorhandener Absicht, nachher einen zum voraus bestimmten Wohnort aufzusuchen. (Entscheid des Regierungsrates vom 23. Mai 1934.)

C. „I. Der Rekurs einer Armenbehörde muß vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet sein, andernfalls wird darauf nicht eingetreten. — Wird aber durch den erstinstanzlichen Entscheid ein gesetzwidriger Zustand geschaffen, so wird er von Amtes wegen überprüft. II. Wird neben der Berechtigung einer Etataufnahme auch die Rückgriffspflicht bestritten, so ist oberinstanzlich der Regierungsrat zur Entscheidung der Beschwerde zuständig. III. Bei Wohnsitzwechsel einer Frau infolge Heirat können auch deren Kinder gemäß Art. 17, Ziff. 1 des Wohnsitzdekretes ohne gesetzliche Einschreibungsanzeige in der bisherigen Wohnsitzgemeinde gelöscht werden; vorbehalten bleibt der Fall, wo sie auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen oder gestanden sind. IV. Die Rückschreibung einer Familie infolge Etatauftragung eines Familiengliedes erfolgt immer in die frühere Wohnsitzgemeinde des Familienhauptes. Bei Etatauftragung eines vorehelichen Kindes der Ehefrau erfolgt somit die Rückschreibung in die frühere Wohnsitzgemeinde des Stiefvaters und nicht diejenige der Mutter. (Entscheid des Regierungsrates vom 5. Juni 1934.)

Den Motiven entnehmen wir das Folgende:

Nach Art. 100, lit. e des A. u. N. G. erwerben für den Fall der Berehelichung der Mutter mit ihr ihre minderjährigen ehelichen und unehelichen Kinder den Wohnsitz des Ehemannes. Gemäß Entscheid des Regierungsrates vom 7. November 1913 bezieht sich die Vorschrift des Art. 17, Ziff. 1 des Wohnsitzdekretes, wonach in solchen Fällen der Berehelichung die betreffende Frauensperson ohne gesetzliche Einschreibungsanzeige in ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde gelöscht werden kann, auch auf ihren Anhang, d. h. auf die ihr im Wohnsitz folgenden minderjährigen ehelichen und außerehelichen Kinder, sofern sie nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen oder gestanden sind, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft. Das Stiefkind folgt

also dem Stiefvater von Gesezes wegen im Wohnsitz und verliert seinen bisherigen Wohnsitz, gleichviel wo sich derselbe befand und aus welchen Gründen er erworben worden war. Mit dieser selbständigen Vorschrift über den Wohnsitzerwerb wollte der Gesetzgeber die wohnsitzrechtlichen Verhältnisse zwischen Stiefvater und Stiefkindern soweit möglich gleich gestalten, wie wenn es sich um eigene Kinder handeln würde. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII Nr. 100, 101, 104.) A.

Zürich. In einem Kreis Schreiben vom 1. Dezember 1934 fordert die Direktion des Armenwesens die Gemeinde- und Bezirksarmenpflegen auf, sich eine Verminderung der Armenausgaben angelegen sein zu lassen, und weist dabei auf folgenden Passus im regierungsrätlichen Bericht vom 4. Juni 1934 über Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzlage des Kantons hin: „Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist mehr als je ein strenger Maßstab anzulegen; es sind Unterstützungen nur dann zu gewähren, wenn sich der Unterstützungsansprechende auch bei größter Sparsamkeit und strengster Einschränkung nicht mehr selbst erhalten kann und alles tut, um sich selber über Wasser zu halten. Es darf nicht vorkommen, daß Almosen genössige sich Genüsse gestatten, die viele Steuerzahler sich versagen müssen.“

Im weitem äußert sich die Armendirektion über die Unterstützungspraxis. Sie dringt auf genaue Erfassung der in den einzelnen Fällen sich darbietenden Tatbestände und auf von Zeit zu Zeit erfolgende Revision der Unterstützungen. Das Maß der Unterstützung zu bestimmen, ist Sache der Armenpflegen. Abgesehen von den Anstaltstaxen und dgl. sind da keine zahlenmäßigen Vorschriften gegeben. Denn „die Verwendung fester Tariffsätze führt zur Schematisierung und birgt stets die Gefahr in sich, daß die Ansätze auch da zur Ausrichtung kommen, wo die besondern Verhältnisse des Einzelfalles eine andere Behandlung zuließen. Diese Gefahr besteht auch bei der Vorschrift von Art. 9, Absatz 1 des Konkordates, wonach die wohnörtliche Armenpflege Art und Maß der Konkordatsunterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen zu bestimmen hat. Diese Vorschrift darf nicht hindern, daß bei Bemessung der Konkordatsunterstützung nicht auch die sich aus der heimatlichen Abstammung der Unterstützten ergebenden Unterschiede der Lebenshaltung berücksichtigt werden. Sie gehören mit zu den besondern Umständen der Unterstützungsfälle, die nach allgemeiner Regel die Grundlage für die Armenunterstützung zu bilden haben. Sonst müßten den beitragenden Heimatgemeinden Lasten zugemutet werden, die für sie — man denke an arme Berggemeinden Graubündens, der Inner- und Norderschweiz oder des Tessins — auf die Dauer untragbar wären. Für alle Fälle gilt der Grundsatz, daß Art und Maß der Unterstützung nie derart sein dürfen, daß sie geeignet wären, bei den Unterstützten und weiteren Personen den Willen zur Selbständigkeit und zu eigener Kraftanstrengung zu lähmen.“ — Der Verwandtenunterstützungs- und Rückerstattungspflicht der Unterstützten ersucht die Armendirektion dringend, größere Aufmerksamkeit zu schenken und bei Mißwirtschaft, Liederlichkeit und Mißbrauch der Unterstützung mit Ernst und Nachdruck einzuschreiten. — Gegenüber der Gewährung von Darlehen und der Übernahme von Darlehen macht sie auf § 24 des Armengesetzes aufmerksam, der bestimmt, daß sich die Armenunterstützung auf die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse zu beschränken hat. „Das Armengut ist keine Darlehenskasse.“ Die nachträgliche Schuldübernahme, falls sie nicht als Notunterstützung geleistet werden muß, ist abzulehnen. — „Im Konkordatsverkehr ist genau darauf zu achten, ob die Angaben der auswärtigen Behörden über die Dauer des Aufenthaltes der Unterstützten in ihrem Wohnkanton (nicht nur in der jeweiligen Wohngemeinde) den Tatsachen entsprechen.“ W.